

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgenden Prüfungsordnung erlassen:

Prüfungsordnung für die Studiengänge International Business Administration mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Europa-Universität Viadrina

vom 09.06.2004

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademische Grade
- § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Program Coordinator und Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen

II. Bachelor

- § 12 Zulassung zu Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums
- § 13 Umfang des Studiums mit dem Abschluss Bachelor
- § 14 Gestaltung der Prüfung zum Bachelor
- § 15 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen für den Abschluss Bachelor
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 18 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

III. Master

- § 22 Zulassungsbedingungen zum Aufbaustudium mit dem Abschluss "Master of Science"
- § 23 Umfang des Studiums mit dem Abschluss Master

- § 24 Gestaltung der Prüfung zum Master
- § 25 Anerkennung für den Abschluss Master von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 26 Masterarbeit
- § 27 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 28 Fristen und Bewertung der Masterarbeit
- § 29 Bestehen der Prüfung zum Master of Science
- § 30 Zeugnis
- § 31 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science
- § 32 Ungültigkeit der Prüfung zum Bachelor und der Prüfung zum Master
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen der Studiengänge International Business Administration. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven Studiums zum Master of Science im Rahmen der Studiengänge International Business Administration. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über profunde Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Der Kandidat soll in der Lage sein, selbständig Fragestellungen aus den im Studiengang angebotenen Fächern mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden. Beim Masterstudium im Rahmen des konsekutiven Studienganges

International Business Administration handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.

§ 4 Akademische Grade

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird Absolventen des Master-Studienganges International Business Administration der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt

- für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre;
- für den Abschluss Master einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und des Kolloquiums weitere zwei Jahre.

(2) Das Studium gliedert sich in Bachelor- und Masterstudiengang. Die ersten vier Semester des Studiengangs International Business Administration finden überwiegend in englischer Sprache statt. Veranstaltungen im dritten Jahr des Bachelorstudiums und im Masterstudium können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(3) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points (Leistungspunkten, Kreditpunkten) gemessen. Die Europa-Universität vergibt Kreditpunkte nach dem ECTS-System. Dabei entspricht 1 Kreditpunkt i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 25 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungs-Präsenzstunde zwei weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen) sowie Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Kreditpunkte, was einer Arbeitsbelastung von 750 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Kreditpunkte (= 4500 Arbeitsstunden) gemäß § 13 Abs. 1, das Masterprogramm 120 Kreditpunkte (3000 Arbeitsstunden) gemäß § 23 Abs. 2.

§ 6 Program Coordinator und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studienganges und die ihm in dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Program Coordinator des Studienganges International Business Administration zuständig. Der Program Coordinator wird aus dem Kreis der promovierten oder habilitierten Mitglieder der

wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder ihrer promovierten oder habilitierten Lehrbeauftragten bestellt. Der Stellvertreter wird aus dem Kreis der promovierten oder habilitierten Mitglieder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der sonstigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG oder aus dem Kreis der Lehrbeauftragten mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt. In der Regel handelt es sich dabei um den Program Officer.

(2) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der um den Program Coordinator des Studienganges International Business Administration oder seinen Vertreter erweiterte Prüfungsausschuss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet. Für alle Aufgaben des Prüfungsausschusses, die den Studiengang International Business Administration betreffen, hat der Program Coordinator des Studienganges beziehungsweise sein Vertreter Sitz und Stimme im Prüfungsausschuss.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, der Program Coordinator und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren und habilitierte Lehrbeauftragte der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Business Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten (Lecturer) werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-

Universität gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zum Bachelor und der Prüfung zum Master sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bachelor- sowie die Masterarbeit sind ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und über mindestens einen dem Diplomgrad gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt;

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Bachelor oder Master eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in § 8 Abs. 2 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Allen Scheinen, die im Studiengang International Business

Administration ausgestellt werden, ist ein Formular beizulegen, das Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten gibt.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Belastende Entscheidungen, die die ersten beiden Studienjahre des Bachelors betreffen, sind den Studierenden, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, zudem vom Program Officer auf Verlangen schriftlich in englischer Sprache mitzuteilen. Rechtsverbindlich ist die deutschsprachige schriftliche Fassung der Entscheidung.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben wurden, in dem der Student an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert war, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 11

Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbenes Vordiplom oder Diplom oder ein Bachelor- oder ein Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere VWL, BWL, IBWL) kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Dreifachdiplomierungsabkommen mit ausländischen Universitäten.

II. Bachelor

§ 12

Zulassung zu Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht verloren hat, und
3. die abzulegende Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung nicht bereits zuvor abgelegt hat oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Umfang des Studiums mit dem Abschluss Bachelor

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus dem Kernbereich der Wirtschaftswissenschaften, Projektveranstaltungen, und Veranstaltungen aus dem Bereich der Kultur- und Gesellschaftsstudien sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit: Der Kernbereich der Wirtschaftswissenschaften umfasst die eigentlichen wirtschaftswissenschaftlichen Kernveranstaltungen (core and specialisation modules) sowie die komplementären Unterstützungsveranstaltungen (support modules) anderer Disziplinen, deren Kenntnis zum Verständnis der Kernveranstaltungen zwingend notwendig ist. In den Projektstudien (transferable skills modules) gilt es, dass in den Kernveranstaltungen erlernte Wissen auf praktische Probleme zu übertragen. Die Veranstaltungen der Kultur- und Gesellschaftsstudien umfassen neben den Fremdsprachenmodulen (organisation- and communication skills modules) auch interdisziplinäre Veranstaltungen, die dem Erfassen sozialer Zusammenhänge dienen.

Veranstaltung	Credit Points
Kernstudien:	
1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (core)	4
2. Internationales Marketing (Einführung) (core)	6
3. Mathematik (support)	6
4. Wirtschaftsinformatik I (support)	6
5. Wirtschaftsinformatik II (support)	6
6. Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomische Theorie) (core)	6
7. Investition und Finanzierung (Einführung) (core)	6
8. Rechnungswesen I (core)	6
9. Rechnungswesen II (core)	6
10. Statistik I (support)	6
11. Statistik II (support)	6
12. Volkswirtschaftslehre (makroökonomische Theorie) (core)	6
13. Internationales Handelsrecht (core)	6
14. Produktions- und Service Management (core)	6
15. Internationale Finanzwirtschaft (core)	6
16. Management Information Systems (core)	6
17. Internationales Management – ein Modul (specialisation)	6
18. Internationales Marketing – ein Modul (specialisation)	6
19. Eine Allgemeine oder Besondere BWL oder Internationale Wirtschaftsbeziehungen – ein Modul (specialisation)	6
20. Eine Allgemeine oder Besondere BWL/VWL – ein Modul (specialisation)	6
Projektstudien:	
21. Internationales Fallstudien-Colloquium	2
22. Projektstudium/Planspiel	6
23. Praktikum/Projektstudium/ Planspiel	6
Kultur- und Gesellschaftsstudien:	
24. Geschichte Europas (interdisciplinary)	5

25. Europäische Integration (interdisciplinary)	5
26. Ethik und Kooperation in einer globalen Welt (interdisciplinary)	6
27. Sprachausbildung für ausländ. Studenten: Deutsch Mittelstufe für deutsche Studenten: zugelassene Fremdsprache (nicht Englisch) (Niveaustufe Europarat B1: Threshold) (communication)	8
28. Sprachausbildung für ausländ. Studenten: DSH für deutsche Studenten: zugelassene Fremdsprache (nicht Englisch) (Niveaustufe Europarat B2: Vantage) (communication)	12
Bachelorarbeit	12

(2) Jedes Modul der Kernstudien 2 bis 20 umfasst drei bis fünf Semesterwochenstunden. Die Module 1 und 21 bis 26 haben einen geringeren Stundenumfang von in der Regel zwei bis vier SWS. Die Module für die Spezialisierung "Internationales Marketing" und "Internationales Management" und die Wahlmöglichkeiten für die Module aus dem Bereich der allgemeinen bzw. speziellen BWL und VWL werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Gleiches gilt für die angebotenen Veranstaltungen im Bereich der Projektstudien. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(3) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bzw. bei Bekanntgabe des Stundenplans.

(4) Die gemäß Abschnitt 1 zugeordneten Veranstaltungen 1-8 sowie 21 und 24 finden im ersten Studienjahr statt, die Veranstaltungen 9-14 sowie 22 und 25 und die Sprachprüfung 27 im zweiten Studienjahr, und die Veranstaltungen 15-20 sowie 23 und 26, die Sprachprüfung 28 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im dritten Studienjahr.

(5) Ein Praktikum im Gesamtumfang von mindestens 4 Wochen ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums.

(6) Im dritten Studienjahr des Studiums mit dem Abschluss Bachelor ist ein Auslandsstudium im Fachgebiet International Business Administration für die deutschen Studierenden dringend empfohlen. Die Anerkennung von im Auslandsstudium erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 15 Abs. 1.

§ 14

Gestaltung der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienjahren, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden, sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(2) In jedem gemäß § 13 Abs. 1 zugeordneten Modul der Kernstudien sowie in den Veranstaltungen 24 – 26 der Kultur- und Gesellschaftsstudien ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch (mehrere) Klausuren im Gesamtumfang von zwei Stunden oder (minimal 15-, maximal 30minütigen) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen muss vor Beginn der Veranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

(3) In dem durch Abs. 2, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 2, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(4) In der Regel finden die Prüfungen zu dem 1. bis 14. Modul gemäß § 13 Abs. 1 als zweistündige Klausuren in englischer Sprache statt. Die Prüfungen zu den übrigen Veranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache in beliebiger Form nach Absatz 2 abgehalten werden; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest. In Ausnahmefällen können Prüfungen mündlich erfolgen. Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden.

(5) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Klausuren kann von der erfolgreichen Beteiligung an den zu den einzelnen Vorlesungen angebotenen Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Es wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(6) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine explizite Zuordnung zu den beiden Scheinkategorien nach § 14 Abs. 3, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note nach dem in § 8 spezifizierten Schema.

(7) Alle Studierenden der International Business Administration müssen im Bachelorstudium mindestens einen und höchstens drei Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Modulen 15 bis 20 gemäß § 13 Abs. 1 erwerben.

(8) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden am Ende der Veranstaltung, sowie am Ende der darauffolgenden Semesterferien oder am Anfang

des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Prüfungsschein ist bestanden, wenn bei einer dieser beiden Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(10) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienjahr geforderten Veranstaltungen der Projektstudien-Module 21 bis 23 gemäß § 13 Abs. 1 nachzuweisen. Das in § 13 Abs. 5 geforderte Pflichtpraktikum kann durch eine Projektveranstaltung ersetzt werden. Ferner muss durch Zeugnisse des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) über das Bestehen der in dem jeweiligen Studienjahr geforderten Prüfungen 27 und 28 gemäß § 13 Abs. 1 zum Abschluss der sprachlichen Ausbildung belegt werden, dass der Student über die entsprechenden Kenntnisse in einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Fremdsprache (nicht Englisch) verfügt. (Ende des zweiten Studienjahres: Niveaustufe Europarat B1: Threshold; Ende des dritten Studienjahres: Niveaustufe Europarat B2: Vantage). Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

Für diejenigen Studenten, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, geschieht dies durch den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Sprachprüfungen in Deutsch als Fremdsprache.

§ 15

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen für den Abschluss Bachelor

(1) Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des § 7 Abs. 2 der Studienordnung bereits im Studium mit dem Abschluss Bachelor erfolgt, können grundsätzlich die Leistungen von höchstens 3 Modulen des dritten Studienjahres in diesem Studiengang durch entsprechende Leistungen ersetzt werden, die an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht unter deren Prüfungsbedingungen erbracht worden sind.

(2) Es kann dabei höchstens eine an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistung als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(3) Wird das Auslandsstudium im Rahmen eines Kooperationsprogramms der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 2 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(4) Die Noten der an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erbrachten Leistungen werden nach § 8 dieser Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(5) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(6) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Im Falle integrierter Studiengänge kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Europa-Universität und den übrigen beteiligten Hochschulen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen besteht.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelor muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus eine praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Betreuer der Bachelorarbeit sind die Professoren und habilitierten Lehrbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 17 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen des zweiten Studienjahres erbracht hat, und dass der Kandidat nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat stellt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Einverständniserklärung des jeweiligen Dozenten zur Betreuung der Bachelorarbeit des Kandidaten.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplomgrad bzw. Masterabschluss gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen.

§ 18

Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten wird die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in drei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 8 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(8) Die Note der Bachelorarbeit geht mit doppelter Gewichtung in die Endnote des Bachelor ein.

§ 19

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des 4. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 13 Abs. 1 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Sämtliche Leistungen sind in dem Studienjahr zu erbringen, dem sie gem. § 13 Abs. 4 zugeordnet sind. Für jede zu erbringende Leistung stehen dem Kandidaten grundsätzlich zwei Versuche zur Verfügung. Hat der Kandidat am Ende eines Studienjahres mehr als zwei der dem Studienjahr gem. § 13 Abs. 4 zugerechneten Leistungen nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Hat der Kandidat am Ende eines Studienjahres maximal zwei Leistungen nicht erbracht, so kann er sie im darauffolgenden Studienjahr nachholen und erhält wiederum zwei Versuche. Kann er die Leistung am Ende des nächsten Studienjahres nicht nachweisen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Diese Regelungen gelten nicht, wenn der Kandidat durch ein ärztliches Attest nachweist, dass er entweder an allen im jeweiligen Studienjahr angebotenen Prüfungsterminen einer Veranstaltung krank war, oder dass er mindestens sechs Wochen lang unmittelbar vor einer Prüfung krank war (bei Blockunterricht: dass er mindestens die zweite Hälfte des Blockunterrichts krank war), oder beides. Es steht dem Studenten frei, bereits in einem früheren Studienjahr zusätzlich Prüfungsleistungen späterer Studienjahre abzulegen.

(3) In besonderen Härtefällen (wie schwerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(4) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die Gesamtleistung im Rahmen des Studienganges International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulen erzielten Noten nach dem in § 8 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die im dritten Studienjahr abgelegte Sprachprüfung und über die erfolgreiche Teilnahme an den Projektstudien.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Module 1 bis 20 sowie 24 bis 26 gemäß § 13 Abs.1 sowie der Note der Bachelorarbeit. Hierbei werden die Module 15 bis 20 und 26 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 16 doppelt gewichtet, alle anderen Veranstaltungen einfach.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der ersten beiden Studienjahre gem. § 13 Abs. 4 erfolgreich erbracht, so wird ihm auf Wunsch vom Prüfungsausschuss bescheinigt, dass er Leistungen erbracht hat, die einem wirtschaftswissenschaftlichen Vordiplom an der Europa-Universität Viadrina entsprechen.

(9) Als Beilage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, welches genauere Informationen über den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

§ 21

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

III. Master

§ 22

Zulassungsbedingungen zum Studium mit dem Abschluss "Master of Science"

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Business Administration mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser.

(2) Andere Bachelorabschlüsse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften berechtigen zur Zulassung, wenn sie eine Gesamtnote von 2,5 oder besser aufweisen und sie als gleichwertig anerkannt worden sind (s. § 10).

(3) Weitere Zulassungsbedingungen sowie Abweichungen zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 können in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVVBbg) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 23

Umfang des Studiums mit dem Abschluss Master

(1) Das Studium International Business Administration mit dem Abschluss Master umfasst vier Teilgebiete; jedes Teilgebiet besteht aus mehreren Modulen im Umfang von drei bis fünf Wochenstunden, aus denen drei ausgewählt werden müssen. Weiterhin umfasst das Masterstudium die Teilnahme am Fachsprachenunterricht, die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium, sowie ein mind. 5-wöchiges Pflichtpraktikum. Die Wahlmöglichkeiten der Module für die vier Teilgebiete werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Der Studienfortschritt im Masterprogramm wird mit Kreditpunkten gemäß § 5 Abs. 3 gemessen. Jedes in einem Teilgebiet zu absolvierende Modul umfasst 6 Kreditpunkte (150 Arbeitsstunden), die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium 30 Kreditpunkte (750 Arbeitsstunden), der Fach-Fremdsprachenunterricht 10 Kreditpunkte (250 Arbeitsstunden) sowie das mind. 5-wöchige Pflichtpraktikum 8 Kreditpunkte (200 Arbeitsstunden).

(3) Alle Studierenden des Masterprogramms International Business Administration belegen von den in § 13 der Studienordnung aufgelisteten Teilgebieten drei unterschiedliche Teilgebiete der Betriebswirtschaftslehre sowie wahlweise ein volkswirtschaftliches Teilgebiet oder ein interdisziplinäres Teilgebiet der Kulturwissenschaften. Als erstes betriebswirtschaftliches Teilgebiet ist „Internationales Management“ zwingend vorgeschrieben. Zwei weitere betriebswirtschaftliche Teilgebiete gemäß § 13 der Studienordnung müssen je nach Studieninteresse gewählt werden. In jedem betriebswirtschaftlichen Teilgebiet müssen jeweils zwei Module bei dem für das Teilgebiet an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina verantwortlichen Lehrstuhl (=betreuender Lehrstuhl) belegt werden. Näheres regelt das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis. Als viertes Teilgebiet muss entweder das volkswirtschaftliche Teilgebiet „International Economic Relations“ oder das interdisziplinäre Teilgebiet der Kulturwissenschaften „Wirtschaft, Kultur und Politik einer Region“ jeweils gemäß § 13 der Studienordnung gewählt werden. Das Fach Wirtschaft, Kultur und Politik einer Region in seiner jeweiligen Orientierung ist aus Modulen zusammenzustellen, welche die juristischen und kulturellen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns in einem an der Europa-Universität

ausreichend vertretenen Kultur- und Wirtschaftsraum beinhalten. Die wählbaren Module sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(4) Eine bereits abgelegte Prüfung kann nicht doppelt abgelegt werden.

(5) Im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Master ist ein halbjähriges (=ein Semester) Auslandsstudium im Fachgebiet International Business Administration obligatorisch. Die Anerkennung von im Auslandsstudium erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 25 Abs. 1.

(6) Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, gilt auch der Aufenthalt an einer Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht im deutschsprachigen Raum oder einer vom Prüfungsausschuss anerkannten Hochschule, in der zum überwiegenden Teil nicht in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet wird, als Auslandsaufenthalt. Ein Studium im Heimatland gilt nicht als Auslandsstudium. Ein Auslandsaufenthalt im Sinne dieser Prüfungsordnung und der dazugehörigen Studienordnung ist somit ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden. Jeder Auslandsaufenthalt muss vorab vom Program Officer als geeignet anerkannt werden.

(7) Statt eines Auslandsstudiums kann ausnahmsweise auch ein ½jähriges studienbezogenes Praktikum als Auslandsaufenthalt anerkannt werden. Vor dem Antritt des Praktikums ist die Genehmigung durch den Program Officer einzuholen, der entscheidet, ob ein Praktikum für einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Masterstudiums geeignet ist. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, kann dabei auch ein Praktikum im deutschsprachigen Raum als Auslandsaufenthalt erfolgen. Ein Praktikum im Heimatland des Studierenden gilt nicht als Auslandsaufenthalt.

§ 24

Gestaltung der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum Master besteht aus Teilgebietsprüfungen, die als Sukzessivprüfung durch Bestehen der Module eines Teilgebietes abgelegt werden und aus der Anfertigung einer Masterarbeit.

(2) In jedem der drei in einem Teilgebiet zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch (mehrere) Klausuren im Gesamtumfang von 2 Stunden oder (minimal 15-, maximal 30minütigen) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen

muss vor Beginn der Veranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

(3) In dem durch Abs. 2, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 2, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Leistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(4) Die Prüfungen werden i.d.R. in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest.

(5) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(6) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine explizite Zuordnung zu den beiden Scheinkategorien nach Abs. 3, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note nach dem in § 8 spezifizierten Schema.

(7) Im Studium mit dem Abschluss Master müssen zwölf Prüfungsleistungen erbracht werden. Davon sind mindestens zwei und höchstens vier Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine zu erbringen.

(8) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Prüfungsschein ist bestanden, sobald bei einer Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

§ 25

Anerkennung für den Abschluss Master von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des § 23 der Prüfungsordnung erfolgt, können grundsätzlich die Leistungen von höchstens 6 Modulen im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master durch entsprechende Leistungen ersetzt werden, die an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht unter deren Prüfungsbedingungen erbracht worden sind. Hierbei kann höchstens eine dieser Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden. Wird das Auslandsstudium im Rahmen eines Kooperationsprogramms der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die genannten Grenzen hinaus Prüfungsleistungen anerkennen.

(2) Die Noten der an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht, die am ECTS-System teilnimmt, erbrachten Leistungen werden nach § 8 dieser Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(3) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(4) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Im Falle integrierter Studiengänge kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Europa-Universität und den übrigen beteiligten Hochschulen mit Promotionsrecht über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen besteht.

(5) Leistungen, die bei einem Auslandsstudium im Bachelorprogramm erbracht worden sind, können nicht für den Master anerkannt werden.

§ 26 Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Masters muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Masterarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Arbeit ausschließlich zuzuordnen.

(3) Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich aus dem Kreise der Professoren und habilitierten Lehrbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer zu wählen, der das Thema der Masterarbeit festlegt. Ausnahmen sind bei Freistellung oder Überlastung einzelner Mitglieder des Lehrkörpers möglich. Lehnt ein Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Betreuung der Masterarbeit eines Kandidaten ab, so hat er dies dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. Findet ein Kandidat keinen Betreuer, so hat der Prüfungsausschuss ihm einen Betreuer zuzuweisen. Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Betreuer als Prüfer zulassen, die einer anderen Fakultät angehören, wenn deren Sachkunde in wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhängen sichergestellt ist.

§ 27 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit ist, dass der Kandidat Prüfungsleistungen in mindestens 6 Modulen erbracht hat, davon mindestens zwei in Form von Eigenleistungsscheinen, und dass der Kandidat nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat stellt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Masterarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Einverständniserklärung des jeweiligen Dozenten zur Betreuung der Masterarbeit des Kandidaten.

(3) Nach Zulassung zur Masterarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Masterarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplomgrad bzw. Mastergrad gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen.

§ 28

Fristen und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitung der Masterarbeit um maximal 6 Wochen gegenüber dem vorher festgelegten Zeitraum verlängern. Dabei ist die Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängern. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer

Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Masterarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 8 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Masterarbeit. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Masterarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Masterarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus dem 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Masterarbeit zu wiederholen.

§ 29

Bestehen der Prüfung zum Master of Science

(1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des 3. Studienjahres des Studiums zum Master

- die Einzelleistungen der 12 Module nach § 23 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- die Studierenden bei weniger als 12 Versuchen zum Erwerb von Prüfungs- und Eigenleistungsscheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben (Note streng größer als 4,0),
- die Masterarbeit mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

Zusätzlich hat der Kandidat in einer Fremdsprache (nicht Englisch) das Zertifikat Fachsprache für Wirtschaftswissenschaften (Niveaustufe Europarat C1: Effectiveness) zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, müssen das Zertifikat Deutsch für Wirtschaftswissenschaften erwerben. Ferner muss der Student den Nachweis erbringen, ein mindestens 5-wöchiges Pflichtpraktikum absolviert zu haben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der in § 29 Abs. 1, Satz 1 genannten Frist um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die begründete Aussicht erweist, dass der Abschluss zum Master nach der Verlängerung erfolgreich erreicht sein wird.

(3) In besonderen Härtefällen (wie schwerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(4) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

§ 30 Zeugnis

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den vier Teilgebieten erzielten Noten nach dem in § 8 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema der Masterarbeit sowie deren Gesamtnote, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Masterabschluss erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Masterabschlusses.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses bestimmt sich als Durchschnitt aus den 12 Einzelleistungen, dem 4fachen der schriftlichen Note der Masterarbeit sowie der Kolloquiumsnote.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Masterarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) (6) Kandidaten, die die Prüfung zum Master nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Als Beilage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, welches genauere Informationen über den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

§ 31

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 32

Ungültigkeit der Prüfung zum Bachelor und der Prüfung zum Master

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Science oder Master of Science im Rahmen des Studienganges International Business Administration einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine

Entscheidung nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von drei Monaten ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 35

Übergangsbestimmungen

Ein Wechsel in den Studiengang International Business Administration mit Abschluss Bachelor aus anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina wird bis zum Wintersemester 2004/05 ermöglicht. Das gilt nicht für neu Immatrikulierte.

Kandidaten*, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Fassung der Prüfungsordnung im Studiengang International Business Administration immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Prüfungsordnung in der Fassung vom 16.07.2003 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

*Immatrikulation zum Wintersemester 2004/2005